

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 6/08 B

L 23 SO 67/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 90 SO 5436/05 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. November 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004. In dieser Zeit bezog der Kläger Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).
- 2 Nachdem der Kläger am 31. Dezember 2002 bei der Beklagten Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) beantragt hatte, bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 13. Juni 2005 Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004, teilte dem Kläger jedoch mit, der Gesamtbetrag in Höhe von 5.509,88 Euro werde dem Träger der Sozialhilfe erstattet, da dieser zeit- und zweckgleiche Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 7.160,60 Euro gezahlt habe. Der Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 30. September 2005).
- 3 Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. Februar 2006). Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat die Berufung des Klägers mit dem Antrag, ihm für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 den Betrag an Grundsicherungsleistungen in Höhe von 5.509,88 Euro auszuzahlen, zurückgewiesen (Urteil vom 29. November 2007). Der Beklagte habe mit dem angefochtenen Bescheid die dem Kläger nach dem GSiG zustehenden Leistungen zutreffend ermittelt. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Bewilligung höherer Leistungen. Der Mehrbedarf von 20 vH des maßgebenden Regelsatzes bei Besitz eines Ausweises mit dem Merkzeichen "G" sei richtig festgelegt. Ein Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung, der nach den Rechtsvorschriften des BSHG (§ 23 Abs 4 BSHG) anzuerkennen sei, sei im GSiG nicht vorgesehen. Der Kläger habe im streitigen Zeitraum vom Träger der Sozialhilfe bedarfsdeckende Leistungen wegen kostenaufwändiger Ernährung erhalten. Er habe keinen Anspruch auf Auszahlung des Betrags an Grundsicherungsleistungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 in Höhe von 5.509,88 Euro, da sein Anspruch wegen eines Erstattungsanspruchs des Trägers der Sozialhilfe nach § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) nach der Regelung des § 107 SGB X als erfüllt gelte.
- 4 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde wendet sich der Kläger gegen die "Einbehaltung der Nachzahlung". Die Zuschläge wegen des Merkzeichens "G" und der kostenaufwändigen Ernährung in Höhe von 2.286,48 Euro seien in der Nachzahlung enthalten und müssten an ihn ausgezahlt werden.

II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist abzulehnen, weil die von dem Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht erkennbar, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe darlegen bzw bezeichnen könnte.
- 6 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die hier angestrebte Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder Verfahrensmängel geltend gemacht werden und tatsächlich vorliegen, auf denen die Entscheidung des LSG beruhen kann. Das Vorbringen des Klägers und die Durchsicht der Akten ergeben bei Prüfung der Erfolgsaussicht keinen Hinweis darauf, dass bezogen auf den allein maßgeblichen, eingangs beschriebenen Streitgegenstand des Rechtsstreits einer der vorgenannten Gründe vorliegt. Weder aus dem Akteninhalt noch aus dem Vorbringen des Klägers wird deutlich, worin - ausgehend von den rechtlichen Erwägungen des LSG - eine grundsätzliche, über den Fall des Klägers hinausgehende Bedeutung liegen könnte, die rechtlich noch ungeklärte Fragestellungen aufwirft. Insofern nimmt der Senat im Ergebnis auf die Ausführungen in dem Urteil des LSG vom 29. November 2007 Bezug. Ebenso wenig ist eine Divergenz erkennbar.
- 7 Auch ergeben sich weder aus dem Akteninhalt noch dem Vorbringen des Klägers Anhaltspunkte dafür, dass dem LSG Verfahrensfehler unterlaufen sein könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärungspflicht) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Auf die inhaltliche Richtigkeit und Unrichtigkeit des LSG-Urteils kommt es im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht an. Da dem Kläger keine PKH zusteht, ist auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 9 Die von dem Kläger privatschriftlich eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, weil der Kläger sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen



zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen muss. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG - ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter - als unzulässig zu verwerfen.

10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)